



## **Bekanntmachung der Stadt Schenefeld**

### **Beschluss des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 83a „Hof Harder – Nordöstliche Dorfstraße“ der Stadt Schenefeld für das Flurstück 36/4 der Flur 3, Gemarkung Schenefeld**

Die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld hat in der Sitzung am 12.12.2019 den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 83a der Stadt Schenefeld „Hof Harder – Nordöstliche Dorfstraße“ für das Flurstück 36/4 der 3, Gemarkung Schenefeld, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 11.02.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Schenefeld beim Fachdienst Planen und Umwelt im 2. OG, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind der B-Plan und die Begründung im Internet auf der Homepage der Stadt unter <https://www.stadt-schenefeld.de/seite/425784/b-plan-nr.-83a.html> einsehbar.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schenefeld geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schenefeld, den 24.01.2020

gez. Küchenhof  
Bürgermeisterin



# Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

